

- Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft (Kap. 5 des Besonderen Teils des StGB);
- Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum (Kap. 6 des Besonderen Teils des StGB);
- Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (Kap. 7 des Besonderen Teils StGB);
- Straftaten gegen die staatliche Ordnung (Kap. 8 des Besonderen Teils des StGB).

Die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit

Den Untersuchungsorganen des Ministeriums für Staatssicherheit — den Untersuchungsorganen der Bezirksverwaltungen und der Hauptabteilung Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit — obliegt die Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen

- Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (Kap. 1 des Besonderen Teils des StGB);
- Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (Kap. 2 des Besonderen Teils des StGB).

Das Ministerium für Staatssicherheit erfüllt damit äußerst wichtige Aufgaben zum Schutz unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und im Interesse der Erhaltung des Friedens; denn die imperialistischen Kräfte haben ihre aggressiven Ziele niemals aufgegeben und versuchen nach wie vor mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, die sozialistische Entwicklung zu hemmen und sie — wo sie nur können — zu schädigen.

Die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung

Dem Zollfahndungsdienst als dem Untersuchungsorgan der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Untersuchung von Zoll- und Devisenstrafsachen. Er wird tätig im Interesse des Schutzes der sozialistischen Volkswirtschaft und ihrer Währung. Die Zollverwaltung ist darüber hinaus für die Verfolgung aller Zoll- und Devisenverstöße, auch wenn sie nicht die Schwere einer Straftat erreichen, zuständig. Sie kontrolliert den gesamten Waren-, Devisen- und Geldverkehr zwischen der DDR und Gebieten außerhalb des Zollgebietes der DDR sowie den grenzüberschreitenden Verkehr.

Die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte

Die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte sind für die Untersuchung aller Militärstraftaten (§4 MGO und 1. DB zur MGO) i. S. des §251 StGB zuständig, d. h. insbesondere für alle Straftaten von Militärpersonen (§ 251 Abs. 2 StGB). Sie sind Angehörige der Nationalen Volksarmee und unterstehen der Befehlsgewalt der Militärstaatsanwälte. Ihre Tätigkeit entspricht — wie die Arbeit der Militärstaatsanwälte — den spezifischen Fragen der Strafrechtspflege im militärischen Bereich, wo besonderen Sicherheitserfordernissen Rechnung getragen werden muß und spezielle Sachkenntnisse notwendig sind.